(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION 2004/789/GASP DES RATES

vom 22. November 2004

zur Verlängerung der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL PROXIMA)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 und Artikel 28 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Entsprechend dem Rahmenabkommen von Ohrid liegt dem Beitrag der Union ein weitgefasster Ansatz mit Maßnahmen zugrunde, die alle rechtsstaatlichen Aspekte betreffen; hierzu gehören auch Programme zum Aufbau von Institutionen sowie polizeiliche Tätigkeiten, die sich gegenseitig unterstützen und verstärken sollten. Die Maßnahmen der Union werden — unter anderem mit Unterstützung durch die Gemeinschaftsprogramme zum Aufbau von Institutionen im Rahmen der CARDS-Verordnung — zur vollständigen Umsetzung des Friedens in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie zur Verwirklichung der Ziele der allgemeinen Politik der Union in der Region, insbesondere des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, beitragen.

(2) Die Union hat einen EU-Sonderbeauftragten ernannt, um zur Konsolidierung des friedlichen politischen Prozesses und zur vollständigen Umsetzung des Rahmenabkommens von Ohrid beizutragen, die Kohärenz des außenpolitischen Handelns der EU sicherzustellen sowie für die Koordinierung der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Umsetzung und Nachhaltigkeit der Bestimmungen des Rahmenabkommens Sorge zu tragen.

(3) Mit der am 26. September 2001 angenommenen Resolution 1371 (2001) des VN-Sicherheitsrates wird das Rahmenabkommen von Ohrid begrüßt und dessen umfassende Umsetzung durch die Bemühungen unter anderem der EU unterstützt.

(4) Damit die deutlichen Fortschritte, die in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien mit Hilfe erheblicher politischer Anstrengungen und Mittel der EU erzielt wurden, bewahrt und weiter entwickelt werden können, hat die EU ihre Rolle in der Polizeiarbeit verstärkt, um weiter zu einem stabilen Umfeld beizutragen und so der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Umsetzung des Rahmenabkommens von Ohrid zu ermöglichen.

(5) Die Sicherheitslage in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien hat sich seit dem Konflikt im Jahre 2001 kontinuierlich verbessert. Die Stabilität hat 2004 weiter zugenommen. Es sind Schritte zur Vorbereitung und Durchführung wichtiger Reformen aus dem Rahmenabkommen von Ohrid eingeleitet worden, und es wurden Anstrengungen unternommen, um andere prioritäre Reformen — u. a. im Bereich der Rechtsstaatlichkeit — in Angriff zu nehmen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Sicherheitslage sich mit möglicherweise gravierenden Auswirkungen auf die internationale Sicherheit verschlechtert. Fortgesetzte politische Anstrengungen und die weitere Bereitstellung von Mitteln seitens der EU werden daher dazu beitragen, die Stabilität in diesem Land, wie auch in der gesamten Region, weiter zu festigen.

(6) Am 16. September 2003 haben die Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die EU ersucht, die Verantwortung für eine größere Rolle in der Polizeiarbeit und für den Einsatz einer Polizeimission der EU (EUPOL PROXIMA) zu übernehmen.

(7) Mit der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP [1] vom 29. September 2003 wurde die EUPOL PROXIMA für einen Zwölfmonatszeitraum vom 15. Dezember 2003 bis zum 14. Dezember 2004 eingerichtet.

(8) Am 1. Oktober 2004 hat der Ministerpräsident der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Herr Hari Kostow, in einem Schreiben an den Generalsekretär/Hohen Vertreter die EU ersucht, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die EUPOL PROXIMA nach Ablauf des bestehenden Mandats am 14. Dezember 2004 um zwölf Monate verlängert werden kann.

[1] ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 66.

(9) Der Rat hat am 11. Oktober 2004 die bislang erzielten Fortschritte zur Kenntnis genommen und ist übereingekommen, die EUPOL PROXIMA über das Ende der gegenwärtigen Laufzeit am 14. Dezember 2004 hinaus um zwölf Monate zu verlängern. Der Rat hat ferner vereinbart, dass es das Ziel der verlängerten Mission ist, weiterhin den Ausbau einer effizienten und professionellen Polizei auf der Grundlage europäischer Anforderungen an die Polizeiarbeit zu fördern. Unter der Leitung des EU-Sonderbeauftragten in Skopje und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Regierung des Gastlandes werden die Polizeiexperten der EU der Polizei des Landes weiterhin mit Beobachtung, Anleitung und Beratung zur Seite stehen und sich dabei auf die mittlere und obere Führungsebene konzentrieren; sie leisten dadurch einen Beitrag zur wirkungsvolleren Bekämpfung der organisierten Kriminalität, zur weiteren Festigung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Polizeiarbeit und zur Konsolidierung von Recht und Ordnung und unterstützen weiter den Aufbau einer Grenzpolizei.

(10) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) sollte die politische Kontrolle und die strategische Leitung der EUPOL PROXIMA wahrnehmen und geeignete Beschlüsse nach Artikel 25 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) fassen. Das PSK sollte regelmäßig über alle Aspekte der Mission informiert werden; dies schließt gegebenenfalls die Unterrichtung durch den EU-Sonderbeauftragten und den Leiter der Mission/Polizeichef ein.

(11) Entsprechend den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 7.—9. Dezember 2000 in Nizza aufgestellten Leitlinien sollte in dieser Gemeinsamen Aktion gemäß den Artikeln 18 und 26 des EUV die Rolle des Generalsekretärs/Hohen Vertreters bei der Ausführung der Maßnahmen im Rahmen der vom PSK gemäß Artikel 25 des EUV wahrgenommenen politischen Kontrolle und strategischen Leitung bestimmt werden.

(12) Drittstaaten sollten sich an der Operation gemäß den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Nizza festgelegten Leitlinien beteiligen.

(13) Artikel 14 Absatz 1 EUV fordert die Angabe eines als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrags für die gesamte Dauer der Umsetzung der Gemeinsamen Aktion; bei der Angabe des aus dem Gemeinschaftshaushalt zu finanzierenden Betrags handelt es sich um eine Absichtsbekundung des Gesetzgebers, die von der Verfügbarkeit von Mittelzuweisungen während des jeweiligen Haushaltsjahres abhängt —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Aufgaben

(1) Die Europäische Union verlängert hiermit die Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL PROXIMA) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien um den Zeitraum vom 15. Dezember 2004 bis zum 14. Dezember 2005.

(2) Die EUPOL PROXIMA handelt gemäß den Zielen und anderen Bestimmungen des in Artikel 3 beschriebenen Auftrags.

Artikel 2

Planung für die Verlängerung

(1) Zur Vorbereitung der Missionsverlängerung richtet der amtierende Polizei-Missionsleiter im Rahmen der Mission eine Projektgruppe ein, die aus genügend Personal besteht, um die sich aus den Erfordernissen der Verlängerung der Mission ergebenden Aufgaben bewältigen zu können.

(2) Eine umfassende Risikobewertung wird als ein Schwerpunkt des Planungsprozesses durchgeführt und kann erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden.

(3) Der amtierende Missionsleiter erstellt auf der Grundlage des vom Rat gebilligten Einsatzkonzepts (CONOPS) und der Vorgaben des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) einen überarbeiteten Einsatzplan (OPLAN) und entwickelt alle für die Durchführung der EUPOL PROXIMA notwendigen technischen Mittel. Für den überarbeiteten OPLAN wird der umfassenden Risikobewertung Rechnung getragen.

(4) Bei der Vorbereitung der Missionsverlängerung einschließlich der Erstellung des überarbeiteten OPLAN stimmt sich der amtierende Missionsleiter mit der Polizeireform-Projektstelle der Europäischen Kommission und der OSZE in Skopje ab.

Artikel 3

Aufgabenbereich

Die EUPOL PROXIMA steht der Polizei des Landes gemäß den Zielen des Rahmenabkommens von Ohrid in enger Partnerschaft mit den einschlägigen Behörden und unter dem weiteren Blickwinkel der Rechtsstaatlichkeit in uneingeschränkter Abstimmung und ergänzend zu dem Aufbau von Institutionen durch die Gemeinschaft sowie zu den Programmen der OSZE und bilateralen Programmen weiterhin mit Beobachtung, Anleitung und Beratung zur Seite und konzentriert sich dabei auf die mittlere und obere Führungsebene; sie unterstützt dabei Folgendes:

— die Konsolidierung von Recht und Ordnung einschließlich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere in sensiblen Bereichen.

— die praktische Durchführung der umfassenden Reform des Innenministeriums einschließlich der Polizei,

— den operativen Übergang und die Schaffung einer Grenzpolizei als Teil der umfassenderen Bemühungen der EU um die Förderung eines integrierten Grenzschutzes,

— die Vertrauensbildung in der Bevölkerung durch die örtliche Polizei,

— eine intensivere Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten im Polizeibereich.

Artikel 4

Strukturen

Für die EUPOL PROXIMA sind grundsätzlich folgende Strukturen vorgesehen:

a) ein Hauptquartier in Skopje, bestehend aus dem Missionsleiter/Polizeichef und Personal, wie im überarbeiteten OPLAN festgelegt,

b) ein zentrales Team beim Innenministerium,

c) einige Teams auf geeigneter Ebene innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

Artikel 5

Leiter der Mission/Polizeichef

(1) Der Leiter der Mission/Polizeichef übt die Einsatzleitung (Operational Control — OPCON) über die EUPOL PROXIMA aus und trägt für die laufende Führung der EUPOL PROXIMA-Einsätze Sorge.

(2) Der Leiter der Mission/Polizeichef schließt mit der Kommission einen Vertrag.

(3) Alle Polizeikräfte unterstehen weiterhin der jeweiligen nationalen Behörde. Die nationalen Behörden übertragen dem Leiter der EUPOL PROXIMA die OPCON.

(4) Der Leiter der Mission/Polizeichef übt die Disziplinargewalt über das Personal aus. Für abgeordnetes Personal liegt die Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen bei der jeweiligen nationalen Behörde bzw. der betreffenden EU-Behörde.

Artikel 6

Personal

(1) Die zahlenmäßige Stärke und die Fachkompetenz des EUPOL PROXIMA-Personals richten sich nach dem in Artikel 3 festgelegten Auftrag und den in Artikel 4 festgelegten Strukturen.

(2) Die Polizeikräfte werden von den Mitgliedstaaten abgeordnet. Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten für das von ihm abgeordnete Personal, einschließlich Gehältern, medizinischer Versorgung, Zulagen außer Tagegeld und Kosten der Reisen in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zurück.

(3) Internationales Zivilpersonal und örtliches Personal wird, falls erforderlich, von der EUPOL PROXIMA auf Vertragsbasis eingestellt.

(4) Bei Bedarf können die beitragenden Staaten oder die Gemeinschaftsorgane auch internationales Zivilpersonal abordnen. Jeder beitragende Staat bzw. jedes beitragende Gemeinschaftsorgan trägt die Kosten für das von ihm abgeordnete Personal, einschließlich Gehältern, medizinischer Versorgung, Zulagen außer Tagegeld und Kosten der Reisen in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zurück.

Artikel 7

Befehlskette

Die Struktur der EUPOL PROXIMA, die in den breiteren Rahmen des EU-Ansatzes zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien einzuordnen ist, weist als Krisenbewältigungsoperation eine einheitliche Befehlskette auf.

— Der EU-Sonderbeauftragte erstattet — über den Generalsekretär/Hohen Vertreter — dem Rat Bericht.

— Das PSK nimmt die politische Kontrolle und die strategische Leitung wahr.

— Der Leiter der Mission/Polizeichef leitet die EUPOL PROXIMA und führt die laufenden Tagesgeschäfte.

— Der Leiter der Mission/Polizeichef erstattet — über den EU-Sonderbeauftragten — dem Generalsekretär/Hohen Vertreter Bericht.

— Der Generalsekretär/Hohe Vertreter macht dem Leiter der Mission/Polizeichef über den EU-Sonderbeauftragten Vorgaben.

Artikel 8

Politische Kontrolle und strategische Leitung

(1) Das PSK nimmt unter der Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung der Mission wahr. Der Rat ermächtigt das PSK hiermit, geeignete Beschlüsse nach Artikel 25 EUV zu fassen. Diese Ermächtigung schließt die Befugnis zur Ernennung eines Missionsleiters auf Vorschlag des Generalsekretärs/Hohen Vertreters und zur Genehmigung und Änderung des überarbeiteten OPLAN und der Befehlskette ein. Die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Ziele und den Abschluss der Mission verbleibt beim Rat, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird.

(2) Der EU-Sonderbeauftragte erteilt dem Polizei-Missionsleiter vor Ort politische Leitlinien. Er sorgt für die Abstimmung mit anderen EU-Stellen und mit den Behörden und Medien des Gastlandes.

(3) Das PSK erstattet dem Rat regelmäßig Bericht.

(4) Dem PSK werden vom Polizei-Missionsleiter regelmäßig Berichte über die Durchführung der Mission vorgelegt. Das PSK kann den Polizei-Missionsleiter gegebenenfalls zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 9

Beteiligung von Drittstaaten

(1) Unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der EU und des einheitlichen institutionellen Rahmens der Union werden die beitretenden Staaten eingeladen und können andere Drittstaaten eingeladen werden, einen Beitrag zur EUPOL PROXIMA zu leisten, wobei sie die Kosten für die Entsendung der von ihnen abgeordneten Polizeikräfte und/oder des von ihnen abgeordneten internationalen Zivilpersonals, einschließlich Gehältern, Zulagen und Kosten der Reisen in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zurück tragen und gegebenenfalls zu den laufenden Ausgaben der EUPOL PROXIMA beitragen.

(2) Unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der EU und des einheitlichen institutionellen Rahmens der Union können Drittstaaten eingeladen werden, an der Operation teilzunehmen.

(3) Der Rat ermächtigt hiermit das PSK, auf Empfehlung des Polizeichefs der Mission und des Ausschusses für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung, die entsprechenden Entschlüsse über die Annahme der vorgeschlagenen Beiträge zu fassen.

(4) Drittstaaten, die zur EUPOL PROXIMA beitragen, haben hinsichtlich der laufenden Durchführung des Einsatzes dieselben Rechte und Pflichten wie die an dem Einsatz beteiligten EU-Mitgliedstaaten.

(5) Das PSK ergreift angemessene Schritte im Hinblick auf Beteiligungsregelungen und legt diese, einschließlich solcher über mögliche finanzielle Beteiligungen von Drittstaaten an Gemeinkosten, soweit erforderlich dem Rat vor.

(6) Die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten werden in einer Übereinkunft nach Artikel 24 EUV geregelt. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter, der den Vorsitz unterstützt, kann in dessen Namen solche Regelungen aushandeln.

Artikel 10

Finanzregelung

(1) Als finanzieller Bezugsrahmen dient ein Betrag von 15 950 000 EUR als Verpflichtungsermächtigung, wovon 5 000 000 EUR auf den Haushalt 2004 und 10 950 000 EUR auf den Haushalt 2005 entfallen.

(2) Für Ausgaben, die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden, gilt Folgendes:

a) Ausgaben werden gemäß den Haushaltsvorschriften und verfahren der Europäischen Gemeinschaft verwaltet, außer dass eine etwaige Vorfinanzierung nicht im Eigentum der Gemeinschaft verbleibt. Angehörigen von Drittstaaten ist die Angebotsabgabe gestattet.

b) Der Polizei-Missionsleiter untersteht hinsichtlich der im Rahmen seines Vertrags unternommenen Tätigkeiten in vollem Umfang der Kommission und wird von ihr in diesem Bereich überwacht.

(3) Die Finanzierungsregelung trägt den operativen Erfordernissen der EUPOL PROXIMA, einschließlich der Kompatibilität der Ausrüstung und der Interoperabilität ihrer Teams, Rechnung.

Artikel 11

Gemeinschaftsmaßnahmen

(1) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission weiterhin auf die Erreichung der Ziele dieser Gemeinsamen Aktion gegebenenfalls mit geeigneten Gemeinschaftsmaßnahmen hinwirken wird.

(2) Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass in Skopje sowie in Brüssel weiterhin geeignete Vorkehrungen für die Koordinierung getroffen werden.

Artikel 12

Weitergabe von Verschlusssachen

(1) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, EU-Verschlusssachen und für die Zwecke der Operation erstellte EU-Dokumente bis zur Vertraulichkeitsstufe „CONFIDENTIEL UE" unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates an die NATO/KFOR sowie an Drittstaaten, die sich an dieser Gemeinsamen Aktion beteiligen, weiterzugeben.

(2) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist zudem befugt, entsprechend den operativen Erfordernissen der Mission EU-Verschlusssachen und für die Zwecke der Operation erstellte Dokumente bis zur Vertraulichkeitsstufe „RESTREINT UE" unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates an die OSZE weiterzugeben. Zu diesem Zweck werden lokale Vereinbarungen getroffen.

(3) Im Falle eines dringenden operativen Erfordernisses ist der Generalsekretär/Hohe Vertreter ferner befugt, EU-Verschlusssachen und für die Zwecke dieser Operation erarbeitete EU Dokumente bis zur Vertraulichkeitsstufe „CONFIDENTIEL UE" unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates an den Gaststaat weiterzugeben. In allen sonstigen Fällen werden solche Verschlusssachen und Dokumente nach den Verfahren an den Gaststaat weitergegeben, die der Kooperationsstufe für die Zusammenarbeit des Gaststaates mit der EU entsprechen.

(4) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, nicht als EU-Verschlusssachen eingestufte Dokumente über die Beratungen des Rates im Zusammenhang mit der Operation, die der Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates unterliegen, an Dritte, die sich an dieser Gemeinsamen Aktion beteiligen, weiterzugeben.

Artikel 13

Status des EUPOL PROXIMA-Personals

(1) Der Status des EUPOL PROXIMA-Personals in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, einschließlich der Vorrechte, Immunitäten und weiterer für die vollständige Durchführung und das reibungslose Funktionieren der EUPOL PROXIMA erforderlichen Garantien sind in dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL Proxima), genehmigt durch Beschluss 2004/75/GASP [1].

(2) Für die von einem Mitglied des Personals oder in Bezug auf ein Mitglied des Personals erhobenen Ansprüche im Zusammenhang mit der Abordnung sowie für die Erhebung von Klagen gegen die abgeordnete Person ist der Staat oder das Gemeinschaftsorgan, von dem das Mitglied des Personals abgeordnet wurde, zuständig.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie gilt bis zum 14. Dezember 2005.

Artikel 15

Veröffentlichung

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
B. R. BOT

[1] ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 65.